

Anlage 1 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 5): Verpflichtung zur Teilnahme an Präventions-Fortbildungen

(Hinweis: Bei dieser Liste handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Maßgeblich für die Entscheidung über die Teilnahmeverpflichtung sind die allgemeinen, im Gesetz formulierten Kriterien.)

1. Format A3 (6 Stunden)

für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

„Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A3 sind verpflichtet:

- *Pastorale, pädagogische, psychologische, sozialpflegerische und pflegerische Fach- und Leitungskräfte mit entsprechender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.*
- *Hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Kindergartenbeauftragte Verwaltung) oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege).“*

Jugendarbeit/Bildungsarbeit:

- JugendreferentIn (diözesan und vor Ort)
- BildungsreferentIn (sofern nicht ausschließlich mit Erwachsenen tätig)

Pastoral/Seelsorge:

- Priester
- Diakon
- PastoralreferentIn
- GemeindeferentIn
- Andere pastorale MitarbeiterIn/SeelsorgerIn
- DekanatsreferentIn
- Ehrenamts-KoordinatorIn
- Geistliche Begleitung

Beratung und Betreuung:

- Leitung und psychologische BeraterInnen in Psychologischen Beratungsstellen
- Leitung und Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
- Leitung und Mitarbeitende im Hospiz

Kindergarten:

- Leitung von Kindertagesstätten/Kindergärten
- Erzieher/innen und andere pädagogische Fachkräfte
- Kindergartenbeauftragte/r Pastoral
- Kindergartenbeauftragte/r Verwaltung

Alten- und Krankenhilfe/Sozialstationen:

- Pflegedienstleitung
- Pflegekräfte
- Pflegehilfskräfte
- Hauswirtschaftskräfte in der ambulanten Pflege/Sozialstationen

Familienpflege:

- FamilienpflegerInnen

Kirchenmusik:

- Leitung und stellvertr. Leitung des Amtes für Kirchenmusik
- Regional- und Dekanats-KantorInnen mit Kinder- und Jugendkontakt in Kinder-/Jugendchören, Unterricht u. Ä.
- DomkapellmeisterIn
- DomkantorIn
- StimmbildnerInnen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene

– InstrumentalpädagogInnen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene

– DozentInnen und ProfessorInnen der Hochschule für Kirchenmusik

Schule:

– SchuldekanInnen

– Religionslehrkräfte im Kirchendienst

– Pastorale MitarbeiterInnen (ausschließlich) im Schuldienst

– MitarbeiterInnen in der Schulpastoral

– Leitung und MitarbeiterInnen in Internaten

Teilnehmende an einem FSJ/BFD, Studierende und PraktikantInnen in den o. g. Arbeitsfeldern sind zur Teilnahme an den Fortbildungen verpflichtet, wenn sie mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang in die Arbeit eingebunden sind.

Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

2. Format A2 (3 Stunden)

für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

„Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A2 sind folgende **Beschäftigte** verpflichtet:

– Mitarbeitende ohne explizit pastoralen, pädagogischen, psychologischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsauftrag, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen.

– Mitarbeitende in mittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen“.

– PfarramtssekretärInnen

– MesnerInnen

– HausmeisterInnen in Kirchengemeinden und in Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten

– Pfarrhausfrauen

– Reinigungskräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

– Köche, Hotel- und Restaurantfachkräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

– HauswirtschafterInnen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

– HaustechnikerInnen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

– LeiterInnen von Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Ordinariat

– ReferentInnen für pastorale, pädagogische und sozialpflegerische Arbeitsbereiche in den zuständigen Hauptabteilungen

– ReferentInnen in der Öffentlichkeitsarbeit

– Ausbildungsleitung und Ausbildungsbeauftragte

– Leiterinnen und Leiter der Katholischen Erwachsenenbildung

– Leitung und stellvertretende Leitung eines Verwaltungszentrums

– KirchenpflegerInnen mit Personalführungs- oder Trägerfunktion

– Mitarbeitende in der Personalverwaltung für Kitas und Sozialstationen

– Leitung eines Tagungshauses

– Geschäftsführung von Sozialstationen

– Nebenberufliche Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe

- Nebenberufliche MitarbeiterInnen in der Kirchenmusik mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Honorarkräfte in der Campingseelsorge
- Honorarkräfte in der Schulpastoral (Tage der Orientierung)

3. Format A1 (Informationsveranstaltung 1,5 Stunden) für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

„Zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung im Format A1 sind verpflichtet:

- *Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sofern sie nicht aufgrund ihres regelmäßigen oder intensiven Kontakts zum Format A2 oder A3 verpflichtet sind.*
- *Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Zusammenhang steht.“*

Dies sind insbesondere Mitarbeitende ohne direkten Kontakt oder fachliche Aufgabe mit/für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene sowie ohne Leitungsverantwortung:

- in Dekanatsgeschäftsstellen und anderen Einrichtungen im Dekanat,
- in Beratungsstellen,
- in der Kurie und angeschlossenen nichtkürialen Dienststellen.

Verpflichtungen für Ehrenamtliche

4. Format A2 (3 Stunden) (Soll-Regelung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem und intensivem Kontakt):

„Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist.“

Dies sind insbesondere Ehrenamtliche mit folgenden Aufgaben:

- Mitarbeitende bei Freizeiten und bei Fahrten mit Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Mitarbeitende in der Campingseelsorge
- Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
- Mitarbeitende im Hospiz
- Sport-TrainerInnen
- Einzelbetreuung in der Flüchtlingsarbeit
- LesepatInnen

5. Format A1 (Informationsveranstaltung 1,5 Stunden) für Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt und/ oder besonderer Verantwortung:

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen, sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet.

Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem ‚Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen‘ vorlegen müssen.